

gv/haus seeadler ggmbh neu
19.07.2018
05.10.2018 T.
26.10.2018 T.
07.11.2018 T.

**Gesellschaftsvertrag der
Haus Seeadler - Christliche Gästehäuser gGmbH**

§ 1

Firma, Sitz der Gesellschaft

1.
Der Name der Gesellschaft lautet: **Haus Seeadler - Christliche Gästehäuser gGmbH.**
2.
Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Sellin.
3.
Die Gesellschaft ist Mitglied in einem Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege.

§ 2

Gegenstand der Gesellschaft

1.
Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, kirchliche und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2.
Sie fördert insbesondere
 - a) kirchliche Zwecke
 - b) Jugend- und Altenhilfe
 - c) Behindertenhilfe
 - d) bürgerschaftliches Engagement zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke. Die Angebote können dabei auf unterschiedliche Lebensphasen, Lebenssituationen und Alter zugeschnitten sein.
3.
Diese Zwecke sollen insbesondere durch den Betrieb von Familienferieneinrichtungen realisiert werden.

Im Sinne eines christlichen Leitbildes soll auch sozial schwachen Familien mit Kindern mit geringem Einkommen, älteren Menschen und Behinderten Urlaub und Freizeiten erleichtert oder ermöglicht werden.

Durch Vorträge und Seminare für Konfliktregelung und Kommunikation, durch geistliche Gespräche und Anregung sowie dem Angebot seelsorgerlicher Begleitung der Teilnehmer soll eine besondere Art der Erholung für Familien, Gruppen und Einzelpersonen geboten werden.

Durch die auch mehrtägige Aufnahme von Teilnehmern soll ihnen eine besondere Form des Glaubenserlebnisses ermöglicht werden, „Gemeinde auf Zeit“. Dadurch sollen Menschen in

ihrem persönlichen Glauben gestärkt werden. Wer nach dem Sinn des Lebens fragt, soll hier eine Antwort erhalten, und sich in einem ungezwungenen Rahmen neu bzw. zum ersten Mal mit dem christlichen Glauben beschäftigen können.

Beteiligungen und Mitwirkungen an Betrieben gleicher Zweckrichtungen sind möglich.

4.

Die Gesellschaft darf alle Geschäfte eingehen, die zur Erreichung und Förderung des Gesellschaftszwecks dienlich sind.

5.

Die Gesellschaft ist zudem berechtigt, gleichartige oder ähnliche Unternehmen zu erwerben, sich an solchen Unternehmen zu beteiligen sowie Zweigniederlassungen zu errichten.

6.

Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Gesellschaft dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter erhalten in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter keine Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft. Ferner darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

7.

Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an den Landesverband evangelischer Gemeinschaften Vorpommern e.V. in Greifswald, welcher es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Die Gesellschafter erhalten bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

§ 3

Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind:

1. die Geschäftsführung
2. die Gesellschafterversammlung

§ 4

Gesellschafter

Gesellschafter ist:

Landesverband evangelischer Gemeinschaften Vorpommern e.V.
- Amtsgericht Stralsund VR 4066 -

§ 5 Stammkapital und Einlagen

1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.000,- €
(in Worten: fünfundzwanzigtausend Euro).
2. Auf das Stammkapital hat übernommen

Landesverband evangelischer Gemeinschaften
Vorpommern e.V.
- Amtsgericht Stralsund VR 4066 -

eine Stammeinlage von 25.000,- € (lfd. Nr. 1)
3. Die Einlagen sind sofort in voller Höhe in Geld zu leisten.

§ 6 Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr

1.
Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und beginnt ihre Geschäftstätigkeit sofort.
2.
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr und geht bis zum 31.12. des Jahres der Eintragung in das Handelsregister.
3.
Die Gesellschaft ist an eine bestimmte Zeitdauer nicht gebunden. Sie beginnt ihre operativen Geschäfte am 1. Januar 2019.

§ 7 Kündigung und Erstattung von Gesellschafteranteilen

1.
Die Teilhabe an der Gesellschaft ist kündbar unter Einhaltung einer Frist von einem Jahr jeweils zum Ablauf eines Geschäftsjahres.
2.
Durch die Kündigung eines Gesellschafters wird die Gesellschaft nicht aufgelöst, sondern von den übrigen Gesellschaftern fortgesetzt. Der Geschäftsanteil des Kündigenden unterliegt der Einziehung bis zum Ablauf der Kündigungsfrist. Statt der Einziehung kann die Gesellschafterversammlung beschließen, dass der Anteil auf einen oder mehrere Mitgesellschafter zu übertragen ist.
3.
Wird der Geschäftsanteil des kündigenden Gesellschafters nicht eingezogen oder die Zwangsübertragung beschlossen, so wird die Gesellschaft mit Ablauf der Kündigungsfrist aufgelöst. Im Fall der Einziehung oder Zwangsübertragung hat der kündigende Gesellschafter Anspruch auf Zahlung eines Betrages in Höhe des Nominalwertes seines Geschäftsanteils.
4.
Die Gesellschafter erhalten bei ihrem Ausscheiden nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

§ 8

Abtretung und Belastung von Geschäftsanteilen

1. Geschäftsanteile oder Teile davon dürfen nur an christliche Körperschaften mit mindestens religiöser Zweckbestimmung veräußert werden. Die Gesellschaft hat zu veräußernde Geschäftsanteile zunächst den verbleibenden Gesellschaftern anzubieten.
2. Die Übernahme bedarf zu ihrer Gültigkeit der vorherigen schriftlichen Zustimmung sämtlicher Gesellschafter.
3. Die Geschäftsanteile dürfen weder verpfändet noch in sonstiger Weise mit Rechten Dritter belastet werden.

§ 9

Bekanntmachung

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger.

§ 10

Gesellschafterversammlung

1. Die Gesellschafterversammlung wird durch die/den Geschäftsführer/in einberufen und findet am Sitz der Gesellschaft statt.
2. Jährlich ist eine Gesellschafterversammlung einzuberufen. Sie findet in den ersten sieben Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt.
3. Die Einberufung jeder Versammlung erfolgt in Schriftform unter Angabe von Ort, Tag, Zeit und Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen, wobei der Tag der Einladungsabsendung und der Tag der Versammlung nicht mitgerechnet werden.
4. Über den Verlauf der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie hat Ort und Tag der Versammlung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse der Gesellschafter zu enthalten. Die Niederschrift ist von dem Geschäftsführer und einem Vorstandsmitglied des Vereins zu unterzeichnen. Jedem Versammlungsteilnehmer ist eine Abschrift zu übersenden; hinzugezogenen Dritten ggf. nur eine auszugsweise Abschrift.

§ 11

Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung

1. Die Gesellschafterversammlung ist zuständig für alle ihr durch Gesetz und Gesellschaftsvertrag zugewiesenen Aufgaben. Sie ist insbesondere verantwortlich für
 - die inhaltliche Ausrichtung und Überwachung der Arbeit (diakonisches Profil);
 - die Feststellung des Jahresabschlusses und Verwendung des Ergebnisses;
 - die Verfügung über Geschäftsanteile;

- die Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern sowie deren Entlastung;
- den Abschluss und die Beendigung des Arbeitsvertrags mit dem Geschäftsführer der Haus Seeadler - Christliche Gästehäuser gGmbH;
- die Festsetzung der Vergütung für die Geschäftsführung;
- die Maßregeln zur Prüfung und Überwachung der Geschäftsführung;
- die Bestellung von Prokuristen und von Handlungsbevollmächtigten;
- die Geltendmachung von Ersatzansprüchen, welche der Gesellschaft aus der Gründung oder Geschäftsführung gegen Geschäftsführer oder Gesellschafter zustehen, sowie
- Vertretung der Gesellschaft in Prozessen gegen die Geschäftsführung;
- den Erwerb, die Veräußerung oder Belastung von Anteilsrechten an anderen Unternehmen;
- den Erwerb, die Veräußerung oder Belastung von Grundstücken und Gebäuden;
- die Aufnahme neuer oder Aufgabe vorhandener Geschäftszweige;
- die Gewährung von Krediten durch Kapitalhingabe (Finanzkredite), Aufnahme von Krediten sowie Übernahme von Bürgschaften und ähnlichen Haftungen, wenn der Betrag 25.000,- € übersteigt.
- die Wahl des Abschlussprüfers;
- die Änderung des Gesellschaftsvertrages;
- die Auflösung der Gesellschaft.

2.

Änderungen des Gesellschaftsvertrags und der Beschluss zur Auflösung der Gesellschaft bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.

§ 12

Gesellschaftsbeschlüsse

1.

Die Beschlüsse der Gesellschaft werden in der Regel in Versammlungen gefasst. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn die anwesenden Gesellschafter mindestens 50% des Stammkapitals vertreten.

2.

Gesellschafterbeschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit Gesetz oder Gesellschaftsvertrag nicht eine größere Mehrheit vorsehen. Je 1,- € eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme. Die auf einen Gesellschafter entfallenden Stimmen können nur einheitlich abgegeben werden.

3.

Ist die Gesellschafterversammlung nicht beschlussfähig, findet nach einer Frist von 14 Tagen eine erneute Versammlung statt, die dann in jedem Fall beschlussfähig ist.

4.

Einer Versammlung bedarf es nicht, wenn sämtliche Gesellschafter schriftlich mit der zu treffenden Bestimmung oder mit der schriftlichen Abgabe der Stimme einverstanden sind. Über jeden derartigen Beschluss ist unverzüglich eine Niederschrift anzufertigen und diese jedem Gesellschafter abschriftlich zu übersenden.

§ 13

Geschäftsführung und Vertretung

1.

Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, vertritt dieser die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer in

Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.

2.

Durch Beschluss der Gesellschafterversammlung kann die Vertretung und Geschäftsführung abweichend geregelt werden, insbesondere einem oder mehreren Geschäftsführern die alleinige Vertretungsbefugnis sowie einem oder mehreren Geschäftsführern Befreiung von der Beschränkung des § 181 BGB erteilt werden.

3.

Der/Die Geschäftsführer haben die Geschäfte der Gesellschaft mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns in Übereinstimmung mit dem Gesetz, diesem Gesellschaftsvertrag sowie den Beschlüssen der Gesellschafterversammlung zu führen.

§ 14

Jahresabschluss

1.

Der Jahresabschluss und Lagebericht ist von der Geschäftsführung nach den gesetzlichen Regelungen und innerhalb der gesetzlich zulässigen Frist nach Ende des Geschäftsjahres aufzustellen und dem Abschlussprüfer vorzulegen, soweit eine Prüfung gesetzlich oder durch Beschluss der Gesellschafter vorgeschrieben ist. .

2.

Die Gesellschafterversammlung beschließt über die Ergebnisverwendung.

§ 15

Schlussbestimmungen

Alle das Gesellschaftsverhältnis betreffenden Vereinbarungen der Gesellschafter untereinander und mit der Gesellschaft bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit nicht durch Gesetz notarielle Beurkundung vorgeschrieben ist. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit des Gesellschaftsvertrages im Übrigen nicht. Die Gesellschafter verpflichten sich, die unwirksame Klausel durch eine Regelung zu ersetzen, die dem Sinn der ursprünglichen Bestimmung entspricht. Im Fall von Lücken gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieses Vertrages vereinbart worden wäre. Die Kosten der notariellen Beurkundung und der Eintragung in das Handelsregister einschließlich der Veröffentlichungskosten, sonstige Steuern und Gebühren der Gründung, steuerlicher Gründungsberatung sowie den sonst entstehenden Gründungsaufwand trägt die Gesellschaft bis zu einem Betrag von 10 % des Stammkapitals.